

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4/ km 99,9/km 100,2 / km 102,6“, Bahn-km 96,900 bis 102,600 der Strecke 3700 Gießen - Fulda in der Stadt Fulda, Großenlüder

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 13.02.2026, Az. 551ppb/052-2024#004 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 04.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 17.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4/ km 99,9/km 100,2 / km 102,6“ in den Gemeinden Fulda, Großenlüder, im Landkreis Fulda, Bahn-km 96,900 bis 102,600 der Strecke 3700 Gießen - Fulda, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Auflassung Bahnübergang km 97,357: Rückbau der vorhandenen Anrufschränke inklusive Schaltschrank
- Änderung Bahnübergang km 98,209:
 - Errichtung einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage (LzH-ÜS) mit 7 Lichtzeichen und 2 Halbschranken für die Straße, der Überwachungsart ÜS, Fußgängerakustik inklusive Rückbau der alten Anlage
 - Errichtung eines Betonschalthauses inklusive Zuwegung

- Auflassung Bahnübergang km 98,451:
 - Rückbau der vorhandenen Anrufschränke inklusive Schaltschrank
 - Rückbau des Feldwegs im unmittelbaren Gleisbereich sowie bahnrechts bis an die vorhandene Straße des Gewerbegebiets
- Auflassung Bahnübergang km 99,906: Rückbau der vorhandenen Anrufschränke inklusive Schaltschrank
- Änderung Bahnübergang km 100,231:
 - Errichtung einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage (LzH-Hp/ÜS) mit 4 Lichtzeichen und 2 Halbschranken für die Straße, der Überwachungsart Hp/ÜS, Fußgängerakustik inklusive Rückbau der alten Anlage
 - Errichtung eines Betonschalthauses inklusive Zuwegung
- Änderung Bahnübergang km 102,635:
 - Errichtung einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage (LzF-ÜS) mit 4 Lichtzeichen und 2 Fußwegschranken für den Fußweg, der Überwachungsart ÜS, Fußgängerakustik inklusive Rückbau der alten Anlage
 - Errichtung eines Betonschalthauses inklusive Zuwegung
- Aufweitung des Seitenweges am Bahnübergang km 96,9
- Errichtung eines Ersatzweges zwischen dem aufzulassenden Bahnübergang km 98,4 und dem Bahnübergang km 98,2

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Fulda - Änderung/Auflassung BÜSA km 97,3 / km 98,2 / km 98,4/ km 99,9/km 100,2 / km 102,6“ hat die Auflassung von drei Bahnübergängen, die Änderung von drei Bahnübergängen, die Aufweitung des Seitenweges am Bahnübergang km 96,9 sowie die Errichtung eines Ersatzweges zwischen dem Bahnübergang km 98,4 und 98,2 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 96,900 bis 102,600 der Strecke 3700 Gießen - Fulda in Fulda, Großenlöder.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, partieller Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Kolbachs.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz, den Naturschutz, die umweltfachliche Bauüberwachung sowie den Immissionsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 26.02.2026